

Brüssel, den 8. Juni 2022  
(OR. fr)

9874/22

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0213(CNS)**

---

**FISC 127  
ECOFIN 577  
ENER 273  
ENV 567  
CLIMA 262**

**A-PUNKT-VERMERK**

|            |                                                                                                                                                                                                          |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:  | Generalsekretariat des Rates                                                                                                                                                                             |
| Empfänger: | Rat                                                                                                                                                                                                      |
| Betr.:     | Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der<br>Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen<br>und elektrischem Strom (Neufassung)<br>– Fortschrittsbericht |

Der beigegefügte Fortschrittsbericht gibt den Standpunkt des Vorsitzes zum Sachstand und zu den Fortschritten bei der Prüfung des oben genannten Vorschlags im ersten Halbjahr 2022 wieder.

Im Anschluss an die Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter wird der Rat (Wirtschaft und Finanzen) ersucht, den beigegefügten Fortschrittsbericht des Vorsitzes auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt zur Kenntnis zu nehmen.

**I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat am 14. Juli 2021 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung)<sup>1</sup> (im Folgenden „Vorschlag für eine Energiebesteuerungsrichtlinie“) vorgelegt.
2. Die vorgeschlagene Energiebesteuerungsrichtlinie ist Teil des Pakets „Fit für 55“<sup>2</sup>, mit dem die ehrgeizigen Ziele der EU, die Emissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, umgesetzt werden sollen. Das Maßnahmenpaket besteht aus einer Reihe miteinander verknüpfter Vorschläge, die alle auf dasselbe Ziel ausgerichtet sind: die Gewährleistung eines gerechten, wettbewerbsfähigen und grünen Wandels bis 2030 und darüber hinaus. Das Paket „Fit für 55“ deckt verschiedene Politikbereiche und Wirtschaftssektoren ab: Klima, Energie und Kraftstoffe, Verkehr, Gebäude, Landnutzung und Forstwirtschaft.
3. Mit dem Vorschlag für eine Energiebesteuerungsrichtlinie werden folgende Ziele verfolgt:
  - a) Schaffung eines angepassten Rahmens, der geeignet ist, zur Verwirklichung der Ziele der Union für 2030 und zur Klimaneutralität bis 2050 im Kontext des europäischen Grünen Deals beizutragen. Dabei ginge es um die Angleichung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom an die Energie-, Umwelt- und Klimapolitik der EU, um somit zu den Anstrengungen der EU zur Verringerung der Emissionen beizutragen;
  - b) Schaffung eines Rahmens, der den EU-Binnenmarkt bewahrt und verbessert, indem der Umfang der steuerbaren Energieerzeugnisse und die Struktur der Steuersätze aktualisiert werden sowie die Anwendung von Steuerbefreiungen und -ermäßigungen durch die Mitgliedstaaten eingeschränkt wird; und
  - c) Beibehaltung der Kapazitäten zur Generierung von Einnahmen für die Haushalte der Mitgliedstaaten.

---

<sup>1</sup> Dok. 10872/21.

<sup>2</sup> Dok. 10849/21.

4. Nach Auffassung der Kommission würden diese Ziele durch die Umstellung einer volumenabhängigen Besteuerung auf eine Besteuerung nach dem Energiegehalt, durch die Einführung einer Rangfolge der Steuersätze entsprechend ihrer Umweltleistung und durch die Beschränkung von Anreizen für die Nutzung fossiler Kraft- und Brennstoffe erreicht. Nach dieser Rangfolge würden konventionelle fossile Kraft- und Brennstoffe wie Gasöl und Benzin mit dem höchsten und elektrischer Strom mit dem niedrigsten Steuersatz belegt.
5. Am 11. September 2019 veröffentlichte die Kommission einen Bericht<sup>3</sup> über die Bewertung der Energiebesteuerungsrichtlinie, in dem sie hervorhob, dass die derzeitigen Vorschriften nicht zu dem neuen Regelungsrahmen und den politischen Zielen der EU in den Bereichen Klima und Energie beitragen. Am 5. Dezember 2019 billigte der Rat (Wirtschaft und Finanzen) Schlussfolgerungen zum EU-Rahmen für die Energiebesteuerung<sup>4</sup>, in denen hervorgehoben wurde, dass die durch die Energiebesteuerungsrichtlinie bewirkte Harmonisierung der Energiebesteuerung eine wichtige Rolle dabei spielt, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten. Der Rat sprach sich ferner dafür aus, den Rechtsrahmen für die Energiebesteuerung so zu überarbeiten, dass er zur Verwirklichung der umfassenderen wirtschafts- und umweltpolitischen Ziele der EU beiträgt. In den Schlussfolgerungen wurde die Kommission aufgefordert sicherzustellen, dass Kosten und Nutzen der Vorschläge in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht umfassend analysiert werden. Zur Vorbereitung des Vorschlags für eine Energiebesteuerungsrichtlinie hat die Kommission eine öffentliche Konsultation durchgeführt<sup>5</sup>.

---

<sup>3</sup> Dok. 12153/19.

<sup>4</sup> Dok. 14608/19.

<sup>5</sup> [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12227-Revision-of-the-Energy-Tax-Directive-/public-consultation\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12227-Revision-of-the-Energy-Tax-Directive-/public-consultation_de)

## II. SACHSTAND

6. Im Rahmen der informellen Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ (hochrangig) (im Folgenden „hochrangige Gruppe“) vom 20./21. Juli 2021 zu den künftigen Herausforderungen im Bereich Besteuerung konnten die Delegationen in der Arbeitssitzung zu den steuerlichen Aspekten des Grünen Deals bereits ihren vorläufigen Standpunkt im Hinblick auf die Rolle der Besteuerung beim grünen Wandel darlegen. Am 22. Juli 2021 hat die Kommission dem Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) den Vorschlag für eine Energiebesteuerungsrichtlinie vorgelegt.
7. Die fachlichen Beratungen in der Gruppe „Steuerfragen“ (Indirekte Besteuerung – Verbrauchsteuern/Energiebesteuerung) wurden am 9. September 2021 aufgenommen. In dieser Sitzung stellte die Kommission sowohl den Vorschlag als auch die Folgenabschätzung vor.
8. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 23. September 2021 hat der slowenische Vorsitz die Delegationen über den Sachstand, die geplanten Arbeiten und seine Absicht, während seiner Amtszeit möglichst große Fortschritte bei diesem Dossier zu erzielen, unterrichtet.
9. Die fachliche Prüfung des Vorschlags wurde im Rahmen einer Analyse der einzelnen Artikel in den Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ (Indirekte Besteuerung – Verbrauchsteuern/Energiebesteuerung) vom 6. Oktober, 20. Oktober, 15. November und 24. November 2021 fortgesetzt. Der erste Durchgang zur Analyse aller Artikel wurde am 24. November 2021 abgeschlossen.
10. Es wurden zahlreiche Fragen zu verschiedenen Aspekten des Vorschlags gestellt, etwa der Umstellung der volumenabhängigen Besteuerung auf eine Besteuerung nach dem Energiegehalt, der Einführung einer Rangfolge der Steuersätze entsprechend der Umweltleistung, der Besteuerung neuer Produkte, der Indexierung der Mindestsätze, der Behandlung der Sektoren des Luft- und Seeverkehrs sowie den Verknüpfungen mit anderen Dossiers des Pakets „Fit für 55“.

11. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 25. November 2021 hat der slowenische Vorsitz die Delegationen über die Ergebnisse der Beratungen und die Fortschritte bei dem Dossier unterrichtet, auch im Zusammenhang mit dem Paket „Fit für 55“. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 7. Dezember 2021 den Fortschrittsbericht des Vorsitzes über die Vorschläge des Pakets „Fit für 55“, die vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) behandelt wurden, einschließlich des Vorschlags für eine Energiebesteuerungsrichtlinie, als A-Punkt zur Kenntnis genommen.<sup>6</sup>
12. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 6. Januar 2022 hat der französische Vorsitz seine Entschlossenheit bekräftigt, dieses wichtige Dossier voranzubringen mit dem Ziel, ein gemeinsames Verständnis der technischen Bestimmungen des Textentwurfs und seiner Auswirkungen auf die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom nach dem Übergangszeitraum zu gewährleisten. Die Sitzungen der hochrangigen Gruppe unter französischem Vorsitz fanden am 10. Januar, 11. Februar, 10. März, 8. April, 2. Mai und 1. Juni 2022 statt.
13. Die Analyse erstreckte sich auf den gesamten Vorschlag, wobei die Arbeit in vier Themenblöcke unterteilt wurde: 1) Umfang der steuerbaren Erzeugnisse und Ansatz des Energiegehalts, Struktur der Steuersätze am Ende des Übergangszeitraums, erneuerbare Energien; 2) Mindeststeuerbeträge und Inhalt der Steuerklassen, Struktur der Steuersätze im Jahr 2023, Übergangszeiträume und Indexierung; 3) staatliche Beihilfen und Verkehr; 4) Industrie, Landwirtschaft, Fischerei und Haushalte. Auf der Grundlage ausführlicher Beratungen in der Gruppe hat der französische Vorsitz den Delegationen Teilkompromisstexte zu den ersten beiden Blöcken vorgelegt.

---

<sup>6</sup> Dok. 14574/21.

14. Der französische Vorsitz hat der Gruppe Hintergrundvermerke und fachliche nach Themenbereich gegliederte Vermerke vorgelegt. Diese Vermerke wurden im Vorfeld der Sitzungen an die Delegierten verteilt, um die vom Vorsitz vorgenommene Analyse der Bestimmungen darzulegen, die Beratungen zu erleichtern und die Standpunkte der Mitgliedstaaten einzuholen, die die Grundlage für die Ausarbeitung von Kompromissentwürfen für die ersten beiden Blöcke bilden. Durch diesen Austausch konnten die Delegationen die Bestimmungen des Vorschlags und die Art und Weise, wie er in der Praxis funktionieren wird, besser verstehen. Greifbare Fortschritte wurden auch beim Verständnis der problematischen Fragen des Vorschlags erzielt, insbesondere in Bezug auf den Umfang der steuerbaren Erzeugnisse, die Verknüpfung mit den horizontalen Verbrauchsteuervorschriften (Richtlinie 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019), den Inhalt der Steuerklassen von Erzeugnissen und dessen Aktualisierung, die praktischen Auswirkungen des Ansatzes auf der Grundlage des Energiegehalts, insbesondere der Besteuerung von Mischerzeugnissen, die Anwendungsbereich des Übergangszeitraums und die Indexierung der Mindestsätze. Der französische Vorsitz hat sich bemüht, für eine größere Kohärenz mit anderen energiebezogenen Richtlinien zu sorgen, vor allem in Bezug auf die Begriffsbestimmungen und Schwellenwerte, insbesondere mit den folgenden Richtlinien, die derzeit überarbeitet werden: Richtlinie 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Richtlinie 2012/27 vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz. Die Verknüpfung der Richtlinie mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen wurde mit den Kommissionsdienststellen ebenfalls eingehender erörtert.
15. Auf der Grundlage der bisherigen Beratungen über den Vorschlag für eine Energiebesteuerungsrichtlinie ist der französische Vorsitz zu der Auffassung gelangt, dass – wenn die Ziele des Vorschlags nicht in Frage gestellt werden – die Mitgliedstaaten der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der EU und der Prüfung der Auswirkungen der künftigen Energiebesteuerungsrichtlinie auf die Haushalte, bestimmte Wirtschaftssektoren und die Wirtschaft insgesamt große Bedeutung beimessen.
16. Der französische Vorsitz begrüßt das Interesse der Mitgliedstaaten an einer Vertiefung der Beratungen über diesen Vorschlag und ist der Auffassung, dass angesichts der Komplexität des Vorschlags weitere fachliche Beratungen in der hochrangigen Gruppe erforderlich sein werden, da die Delegationen bei einem breiten Spektrum von Fragen an möglichen Kompromisslösungen arbeiten müssen.

17. Zu diesem Zweck sollten folgende Aspekte vertieft werden:
- a) die Abgrenzung der Steuerklassen und die Mindeststeuerbeträge, einschließlich der Möglichkeit, eine Ausnahmeregelung für bestimmte Erzeugnisse (z. B. Erdgas und Flüssiggas) anzuwenden;
  - b) die Umsetzung der neuen Vorschriften für die Rangfolge der Erzeugniskategorien und des „gleichen Steuerbetrags“ innerhalb derselben Erzeugniskategorie, einschließlich der vorgeschlagenen Abschaffung der Möglichkeit gestaffelter Steuersätze für gewerblich genutzten Dieselmotorkraftstoff im Straßenverkehr;
  - c) das Tempo der Umsetzung der neuen Vorschriften und der Abschaffung der Steuerbefreiungen für die Sektoren des Luft- und Seeverkehrs einschließlich der Fischerei und die für diese Sektoren geltenden Mindestsätze;
  - d) die Behandlung von Mischerzeugnissen, insbesondere die Messung ihres Energiegehalts;
  - e) das Zusammenspiel zwischen den Vorschriften über staatliche Beihilfen (insbesondere der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, die derzeit überarbeitet wird) und der künftigen Energiebesteuerungsrichtlinie;
  - f) die Verknüpfungen mit den anderen Dossiers des Pakets „Fit für 55“, insbesondere mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und der Energieeffizienz-Richtlinie, insbesondere als Referenz zur Identifizierung der Energieerzeugnisse im Anwendungsbereich der Energiebesteuerungsrichtlinie;
  - g) der Umfang der Einbeziehung neuer Erzeugnisse in den Anwendungsbereich der Richtlinie.
18. Der französische Vorsitz stellt fest, dass die Mitgliedstaaten entschlossen sind, die Beratungen auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags fortzusetzen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es jedoch noch zu früh, um abschließende Bemerkungen zum Inhalt eines möglichen Kompromisses für eine allgemeine Ausrichtung des Rates zu diesem Gesetzgebungsdossier zu machen.
19. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen haben ihre jeweilige Stellungnahme am 20. Januar 2022<sup>7</sup> bzw. am 27. April 2022<sup>8</sup> abgegeben. Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments steht noch aus.

---

<sup>7</sup> Dok. 5615/22.

<sup>8</sup> <https://webapi2016.COR.europa.eu/v1/documents/cor-2021-04801-00-00-ac-trade.docx/content>

### **III. FAZIT**

20. Der französische Vorsitz ersucht in diesem Zusammenhang den Rat, diesen Bericht im Hinblick auf weitere Fortschritte bei diesem Dossier auf der Grundlage des bisher Erreichten zur Kenntnis zu nehmen.
-